



Schutzkonzept Sportanlagen Allgemein

1. Ausgangslage

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Mit dem Inkrafttreten der "Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie" mit Stand vom 29. Oktober 2020 wurde dieses Schutzkonzept angepasst.

Die Stadt Aarau ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Swiss Olympic und Kanton Aargau.

2. Zielsetzung

Ziel der Stadt Aarau ist es Sport und Bewegung zu ermöglichen. Bei der Umsetzung muss die Covid-Verordnung vom 29. Oktober 2020 berücksichtigt werden, so dass ein angemessener Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals gewährleistet werden kann. **Hierbei setzt die Stadt Aarau in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.**

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

3.1 Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates sowie des Kantons Aargau inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind von den Nutzern/innen einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei in die Sportanlage:** Athletinnen und Athleten, Traineerinnen und Trainer sowie Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training oder Veranstaltungen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten VOR und NACH und WÄHREND dem Training:** Der Abstand von 1.5m ist auf dem gesamten Areal der Sportanlage einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen:** Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Für sämtliche Belegungen sind deshalb elektronische Präsenzlisten zu führen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- **Maskenpflicht:** Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren und Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren beim Sporttreiben



3.2 Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb von Kinder und Jugendlichen bis zu ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb.
- Für Personen ab 16 Jahren eine Personenzahlbeschränkung von 15 Personen.
- Für den Wettkampf- resp. Veranstaltungsbetrieb müssen die Vorgaben vom Bund resp. Kanton Aargau berücksichtigt und umgesetzt werden.

3.3 Trainingsbetrieb

3.3.1 Personen unter 16 Jahren

- Für den Trainingsbetrieb von Kinder und Jugendlichen bis zu ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb.
- Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

3.3.2 Personen ab 16 Jahren

- In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen nur bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen UND der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Im Freien darf Sport betrieben in Gruppen bis zu 15 Personen werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Es sind nur Einzeltrainings oder Techniktrainings OHNE Körperkontakt erlaubt.
- Nicht erlaubt sind Gruppentrainings, in denen Körperkontakt entsteht. Damit sind Spielformen, Zweikämpfe, etc. sind verboten.
- Für den professionellen Bereich im Sport gelten spezifische Regeln. Es gibt lediglich Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse bei Trainings.
- Die Sportler/innen kommen umgezogen zum Training und Duschen zu Hause.

3.3.3 Anlageteile

- 1-fach Turnhalle: max. 15 Personen
- 2-fach Turnhalle mit geschlossener Trennwand: max. 2 Gruppen à 15 Personen
- 3-fach Turnhalle mit geschlossenen Trennwänden: max. 3 Gruppen à 15 Personen
→ Sind die Wände nicht geschlossen, dürfen in der gesamten Halle maximal 15 Personen am Training teilnehmen.
- Kunstrasen Schachen: max. 2 Gruppen à 15 Personen --> jeweils pro ½ Kunstrasenfeld 1 Gruppe

3.4 Wettkampfbetrieb

- Für den Wettkampf- resp. Veranstaltungsbetrieb müssen die Vorgaben vom Bund resp. Kanton Aargau berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Aktuell sind nur Wettkämpfe im professionellen Bereich erlaubt.

3.5 Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben und Duschen sind aktuell gesperrt.
- Die WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht müssen von den Nutzern/innen berücksichtigt werden.



- Die Anlagen werden normal gereinigt. Zusätzlich werden die Anlagen mind. einmal täglich zusätzlich desinfiziert.

4. Verantwortung

4.1 Allgemein

Die Verantwortung bzgl. Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG sowie vom Kanton Aargau festgelegten Vorschriften zu halten. **Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.**

4.2 Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine, Veranstalter etc.)

Es ist Aufgabe der Sportanbieter sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dies einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Sektion Sport ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Wird ein Corona-Fall festgestellt, muss die Sektion Sport umgehend informiert werden.

4.3 Schutzkonzepte

Nutzerinnen und Nutzer müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe ein Schutzkonzept auf Grundlage der Rahmenvorgaben von Swiss Olympic erstellen. Die Schutzkonzepte müssen bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

Die Vereine müssen der Sektion Sport ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

5. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine, Veranstalter etc.) unerlässlich, das Schutzkonzept mit der elektronischen Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.